## 2. Dienftbotenwesen.

(Auszug aus ber Dienftboten-Drbnung vom 15. Auguft 1844.)

§ 6. Der Dienftvertrag ift erft bann als geschloffen anzusehen, wenn Dieth: gelb (Beintauf, Sandgelb) gegeben und angenommen ift.

Diefes gilt jedoch nicht, wenn ber Bertrag fchriftlich errichtet, ober wenn ber

Dienft ichon angetreten ift.

Das Miethgelb fann nicht vom Lohne abgezogen werben.

§ 9. Ber einen in frembem Dienfte ftehenben Dienftboten gur Aufgabe bes Dienftes und zur Annahme eines andern verleitet ober zu verleiten fucht, verwirkt

Geldbuße bis zu fünf Thalern. § 12. Die Zeit des Dienstantritts hängt vom Bertrage ab. Ist nichts bestimmt, so sind die Antrittstage der Tag nach Ostern, nach Johannis, nach Dichaelis und nach Beihnachten; wenn biefer Tag aber ein Sonntag ift, ber folgende Bochentag.

§ 13. Die Antrittstage find jugleich bie Abgangstage für bas abgebenbe

Gefinde.

15. Beigert fich ber Dienftherr, ben Dienftboten anzunehmen, fo verliert er bas Miethgelo und muß bem Dienftboten auf ein Bierteljahr Lohn und Roft= vergütung, lettere nöthigenfalls nach billigem richterlichen Ermeffen, geben.

§ 16. Der Dienftherr fann von bem Bertrage gurudtreten, wenn er von dem Dienstboten durch falsche Angaben über persönliche Berhältnisse, oder durch Berheimlichung solcher Berhältnisse getäuscht ist. § 17. Gleiches gilt, wenn der Dienstbote mit ansteckender, oder die gehörige Dienstführung hindernder Krankheit behaftet,

wenn ein weiblicher Dienstbote schwanger ift, und wenn der Dienstbote sich einer Beruntreuung schuldig gemacht hat, ohne Beugniffe ehrlichen Betragens aus ben letten brei Jahren beibringen ju tonnen. Diefe Umftande berechtigen jedoch ben Dienftherrn bann nicht jum Rudtritt,

wenn sie ihm porher bekannt gewesen sind. § 18. Eritt ber Dienstbote ohne rechtsgenügenden Grund ben Dienst nicht an, fo vermirtt er Gefängniß bis ju acht Tagen ober verhaltnigmäßige Gelbbuge, und ift auf Berlangen bes Dienftherrn jum Dienftantritt anzuhalten. Der Dienftherr tann jeboch auch einen andern Dienftboten annehmen und

Erfat ber etwaigen Dehrausgabe verlangen.

§ 46. Die Runbigung muß, um wirtfam ju fein, vor bem Quartalfefte erfolgen, welches bemjenigen, mit welchem ber Bertrag aufhören foll, unmittelbar vorhergeht. Außerbem tann fie am Tage bes Dienstantritts erfolgen.

§ 49. Entläßt ber Dienftherr ben Dienftboten ohne rechtsgenugenben Grund, fo muß er ihm Lohn und Roftvergutung, lettere nothigenfalls nach billigem richterlichen Ermeffen, für bie Beit geben, auf welche er noch gebunden mar, langftens jeboch für ein halbes Jahr. § 50. Der Dienstherr barf ben Dienstboten entlaffen, wenn er seine Dienst=

pflichten gröblich verlett, insbesondere wegen beharrlichen Ungehorsams, Widerspenftigkeit und Lügenhaftigkeit,

megen Beruntreuung,

wegen thatlicher ober fonftiger groben Beleidigung bes Dienftherrn ober

ber Familienglieder,

wegen lafterhaften Banbels, namentlich Trunffälligkeit, Unzucht, Sang

jum Spiel, Streitsucht,

wegen grober Uebertretung ber häuslichen Ordnung, namentlich wenn er ohne Erlaubnig über Racht aus bem Saufe geblieben ift ober Frembe eingelaffen hat, und

wegen wiederholter grober Fahrläffigfeit mit Feuer und Licht.

§ 53. Der Dienftbote barf ben Dienft verlaffen: 1) wenn er von bem Dienstherrn mißhandelt worden;

2) wenn ber Dienftherr ihn ju gefetwidrigen ober unsittlichen Sandlungen hat verleiten wollen, ober vor folden Bumuthungen von Sausgenoffen nicht schütt;

3) wenn Lohn ober Roft ohne rechtsgenugenben Grund vorenthalten wirb; 4) wenn ber Dienfthetr feinen Bohnort anbert, fofern bem Dienftboten nicht icon bei Eingehung bes Dienftvertrages, ober jur Beit, mo gefündigt werben fonnte, befannt gemefen, baß es geschehen merbe.

§ 54. Wird ein Dienftbote aus rechtsgenügendem Grunde entlaffen, fo fann er Lohn und Roftvergutung nur nach Berhältniß ber Zeit forbern, mahrend welcher

er gedient hat.

§ 62. Stirbt ber Dienstherr und wird ber Dienstbote badurch entbehrlich, fo können die Erben ihn nach Ablauf von vier Bochen, vom Todestage angerechnet, entlassen, sind jedoch zur Entrichtung des Lohns für die Zeit verpflichtet, auf welche der Bertrag noch gilt.

§ 65. Die herrschaft ift schuldig, dem abgehenden Dienftboten ein der Bahrheit gemäßes Zeugniß über Betragen und Dienftführung zu ertheilen.

Ber einem Dienftboten, ber grobe Pflichtwidrigkeiten begangen, bas Gegentheil wider befferes Biffen bezeugt, verfällt in eine Geldbufe bis ju 10 Thalern.

## 3. Polizei-Berordnung, betr. das Meldemesen.

Auf Grund bes § 144 bes Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und ber §§ 5 und 6 ber Königlichen Berordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird für den Bezirk des Stadtfreises harburg — nach Zustimmung des Magistrats der Stadt harburg — nachstehende Polizei-Berordnung, betreffend das Meldewesen,

erlaffen :

§ 1. Die nach §§ 1 und 2 der Polizei-Berordnung der Königlichen Land-broftei Lüneburg vom 24. September 1874, betreffend bas Melbewesen, zu erstattenben Meldungen abziehender und neu anziehender Personen haben genau nach Maßgabe der Anlagemuster unter vollständiger und deutlicher Aussüllung sämmt-licher Spalten derselben zu erfolgen. Bei Abzügen und Anzügen von Familien hat die Ab- bezw. Anmeldung des Ehemannes, der Ehefrau und der Kinder auf einem und bemfelben Blatte zu geschehen. Abgesehen von biesem Falle ift es nicht gestattet, mehrere Bersonen auf einem und bemselben Blatte zu melben. Melbungen, welche ben vorftehenden Beftimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erftattet.

§ 2. Die Melbungen (§ 1) find in zwei Eremplaren auf bem Melbeamte einzureichen. Das eine Eremplar erhalt ber Melbenbe mit einer Bescheinigung über

die erfolgte Melbung fofort gurud.

Bei den Anmeldungen find amtliche Legitimationspapiere vorzulegen (cfr. § 2

ber Polizeiverordnung ber Königlichen Landdrostei Lüneburg vom 24. Septbr. 1674). § 3. Die gleichen Meldungen, wie in den §§ 1 und 2 vorgesehen, sind zu erstatten bei einem Wohnungswechsel innerhalb des Stadtfreises Harburg, und zwar

innerhalb einer Boche nach erfolgtem Bohnungswechfel.

Bur Erstattung dieser Meldungen sind die den Wohnungswechsel vornehmenden Bersonen selbst verpflichtet. Daneben sind bazu verpflichtet die hauswirthe oder beren Stellvertreter bezüglich ber neueinziehenden Diether, Die Diether bezüglich ber bei ihnen einziehenden Aftermiether, Roftganger und Schlafleute, die Gewerbetreibenden und Dienstherrschaften bezüglich der von ihnen in ihre Räume aufge-nommenen Gehülfen, Lehrlinge und Dienstboten. § 4. Jeder, in Bezug auf dessen Person oder Angehörige nach den Bor-schriften der Polizeiverordunng der Königlichen Landdrostei Lüneburg vom 24. Sep-

tember 1874 oder nach den Borschriften diefer Berordnung eine Melbung geschehen muß, ift verbunden, bem gur Melbung Berpflichteten alle gur porichriftsmäßigen Erfüllung diefer Berpflichtung erforderlichen Angaben zu machen.

Buwiderhandlungen gegen die Beftimmungen diefer Polizei-Berordnung werden mit Geloftrafe bis zu 30 M, im Unvermögensfalle mit entsprechender Saft=

ftrafe geahndet.

§ 6. Diese Polizei-Berordnung tritt mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Mit demselben Tage tritt die von der vormaligen Königlichen Polizeis Direktion Harburg unter dem 3. Januar 1869 erlassen, denselben Gegenstand betreffende Polizei-Berordnung außer Rraft.

Sarburg, ben 25. November 1892.